



Erläuterungen und Präzisierungen zur Fischerei in der «Schutzzone süd» bis zum 31. Mai

Die «Schutzzone süd» beinhaltet einen Grossteil der Flachwasserbereiche des Sihlsees, welche sich im Frühjahr schnell erwärmen und deshalb von den Futterfischen und in deren Folge auch von Raubfischen wie Hecht und Zander aufgesucht werden.

Ziel der neu ausgeschiedenen «Schutzzone süd» ist die Verhinderung der aktiven Befischung von Raubfischen, insbesondere des Hechtes und des Zanders, vor und während der Laichzeit.

Da gemäss den Ausführungsbestimmungen in dieser Zone das **Fischen auf Friedfische explizit erlaubt** ist, wird es natürlich nicht zu vermeiden sein, dass z.B. bei der Grundfischerei mit Wurm auch einmal ein **anderer Fisch als Beifang** an die Angel geht.

Wir möchten nachfolgend präzisieren, was mit diesen als «Beifang» gefangenen Fischen getan werden darf und muss:

Handelt es sich um einen **Wels**, muss dieser aufgrund der bestehenden generellen Entnahmepflicht in jedem Fall entnommen werden.

Handelt es sich um einen **Hecht oder Zander**, muss dieser, auch wenn er massig ist bzw. ins Fangfenster passt, in jedem Falle zurückgesetzt werden! Diese Fische sind gemäss Art. 11 der Ausführungsbestimmungen sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei geschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden. Nicht überlebensfähige Fische müssen vorher fachgerecht betäubt, anschliessend getötet und mit durchstochener Schwimmblase oder aufgeschnittenem Bauchraum ins Gewässer zurückversetzt werden. Da auf Friedfische eher mit kleinen Haken und dünnen monofilen Vorfächern gefischt wird, ist die Wahrscheinlichkeit äusserst gering, dass ein gefangener Hecht oder Zander, welcher gemäss den Vorgaben schonend behandelt und sofort zurückgesetzt wird, nicht überlebensfähig ist.

Handelt es sich um ein **Egli**, ist dieses, sofern der Haken leicht gelöst werden kann, ebenfalls schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Gemäss den Ausführungsbestimmungen hat das Egli am Sihlsee kein Mindestmass und darf auch als Köderfisch verwendet werden. Bei geschlucktem Haken und entsprechend schlechten Überlebenschancen darf der Fisch deshalb entnommen werden. Bei den Kontrollen werden sowohl die Organe der Seepolizei als auch des Fischereivereins Einsiedeln diesbezüglich pragmatisch vorgehen. Es wird niemand gebüsst, der in der Schutzzone nachweislich auf Friedfische fischt und im Besitz einzelner Eglis ist.

Handelt es sich beim gefangenen Fisch um eine **Felche**, darf diese, sofern sie das Mindestmass aufweist, entnommen werden.

Handelt es sich um eine **Forelle**, darf diese, sofern sie das Mindestmass aufweist, entnommen werden. Die Forelle (Salmonide) ist zwar auch ein Raubfisch, als winterlaichende Fischart ist für sie im Frühjahr jedoch kein spezieller Schutz erforderlich. Natürlich gilt auch in der «Schutzzone süd» die diesbezügliche Tagesfangzahlbeschränkung von max. 1 Fisch.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei ausschliesslich um Erläuterungen und Präzisierungen im Zusammenhang mit Beifängen bei der Fischerei auf Friedfische in der «Schutzzone süd» handelt.

Jegliche Fischerei mit natürlichen (Köderfisch) und/oder künstlichen Raubfischködern ist in dieser Zone bis zum 31. Mai verboten!